

## Beschlussempfehlung

### des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

#### zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/21

##### A. Problem

Mit ihrem Antrag auf abstrakte Normenkontrolle hinsichtlich des Artikels 1 Nummer 3 bis 5 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) zur Reduzierung der Bundestagsgröße begehren die antragstellenden Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag die Feststellung, dass die Modifikation des Sitzzuteilungsverfahrens, insbesondere das Nichtberücksichtigen von bis zu drei Direktmandaten, mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar und mithin nichtig sei.

Sie sehen hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit aus Artikel 20 Absatz 3 GG, das Demokratieprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG sowie die Wahlrechtsgleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG.

Mit dem zugleich gestellten Antrag auf einstweilige Anordnung begehren die Antragsteller die vorläufige Nichtanwendung der angegriffenen Regelungen bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

##### B. Lösung

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/21 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, eine Prozessvertretung zu bestellen.**

##### C. Alternativen

Keine.

##### D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 1/21 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, eine Prozessvertretung zu bestellen.

Berlin, den 24. Februar 2021

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender